

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung einer Influenza-Pandemie (Influenza-Pandemieverordnung, IPV)

vom 27. April 2005 (Stand am 17. Mai 2005)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 10 und 38 Absatz 1 des Epidemiengesetzes
vom 18. Dezember 1970¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt Massnahmen zur Bekämpfung einer Influenza-Pandemie.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Pandemiebedrohung*: Zeitraum zwischen dem erstmaligen Auftreten eines neuartigen, zu Erkrankungen führenden und sich schnell ausbreitenden Influenzavirus beim Menschen und dem Beginn der Influenza-Pandemie;
- b. *Pandemie*: Zeitlich begrenzte, weltweite und massive Häufung von Erkrankungen beim Menschen, die durch ein neuartiges Influenzavirus verursacht werden, das sich rasch ausbreitet, hoch ansteckend ist und gegen das ein grosser Teil der Weltbevölkerung keine Immunität besitzt.

Art. 3 Bekanntgabe

Gestützt auf eine entsprechende Ankündigung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gibt der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern (Departement) den Behörden und der Öffentlichkeit den Beginn und das Ende einer Pandemiebedrohung oder Pandemie bekannt.

Art. 4 Sonderstab

¹ Der Bundesrat setzt auf Antrag des Departements für die Dauer einer Pandemiebedrohung oder Pandemie einen Sonderstab ein, der ihn berät und den Bund und die Kantone bei der Koordination der Vollzugsmassnahmen unterstützt. Der Sonderstab steht unter der Leitung des Departements.

² Der Sonderstab setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Departemente, der Bundeskanzlei, der Kantone und der Wirtschaft sowie bei Bedarf aus weiteren sachkundigen Personen.

Art. 5 Koordination

Im Fall einer Pandemiebedrohung oder Pandemie koordiniert das Departement die Massnahmen des Bundes, wobei bestehende Zuständigkeitsregelungen der Departemente vorbehalten bleiben.

2. Abschnitt: Massnahmen zur Förderung der Vorsorge**Art. 6** Prävention

¹ Das Bundesamt für Gesundheit (Bundesamt) fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Influenzaprävention in besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen und beim Medizinalpersonal.

² Es führt zu diesem Zweck Kampagnen und gezielte Aktionen zur Förderung der Grippeimpfung durch.

Art. 7 Pandemieplan

¹ Eine vom Departement eingesetzte Expertengruppe erstellt und aktualisiert regelmässig einen Bericht mit Empfehlungen für Massnahmen bei einer Pandemie (Pandemieplan). Die Expertengruppe setzt sich insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone sowie aus Fachleuten der Ärzteschaft, des Nationalen Zentrums für Influenza und der Wirtschaft zusammen.

² Der Pandemieplan enthält insbesondere:

- a. eine aktuelle Standortbestimmung bezüglich der Überwachung, Prävention und Bekämpfung der Influenza in der Schweiz;
- b. Empfehlungen für Massnahmen zur generellen Influenzaprävention;
- c. Empfehlungen für die Information der Bevölkerung;
- d. Empfehlungen für Massnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Influenza-Impfstoffen (Impfstoffe), mit spezifisch gegen Influenza wirkenden Medikamenten (antivirale Medikamente) und anderen geeigneten Arzneimitteln gegen Influenza sowie über deren Vorratshaltung;

- e. Kriterien für eine Prioritätenliste der Empfängerinnen und Empfänger von Impfstoffen, antiviralen Medikamenten und anderen geeigneten Arzneimitteln gegen Influenza bei Versorgungsengpässen;
- f. Empfehlungen für Massnahmen zur Impfung der Bevölkerung und zur Anwendung antiviraler Medikamente und anderer geeigneter Arzneimittel gegen Influenza im Falle einer Pandemie;
- g. Empfehlungen für Massnahmen der öffentlichen Gesundheit, um die Einschleppung, Weiterverbreitung und das Wiederauftreten pandemischer Influenza zu verhindern.

³ Der Pandemieplan wird in geeigneter Form veröffentlicht.

Art. 8 Massnahmen

Das Departement trifft auf der Grundlage des Pandemieplans Massnahmen im Hinblick auf eine Pandemiebedrohung oder Pandemie.

Art. 9 Versorgung mit Arzneimitteln

¹ Das Bundesamt trifft im Hinblick auf eine Pandemiebedrohung oder Pandemie die geeigneten Massnahmen zur Versorgung mit Impfstoffen, antiviralen Medikamenten und anderen geeigneten Arzneimitteln gegen Influenza.

² Es kann mit Personen, die solche Arzneimittel oder deren Ausgangs- oder Zwischenprodukte herstellen oder vertreiben, Lieferverträge oder andere geeignete Vereinbarungen abschliessen.

Art. 10 Vorräte an antiviralen Medikamenten und anderen geeigneten Arzneimitteln gegen Influenza

Die Kantone können Spitäler und weitere Institutionen verpflichtet, im Hinblick auf eine Pandemiebedrohung oder Pandemie einen Vorrat an antiviralen Medikamenten und anderen geeigneten Arzneimitteln gegen Influenza für die angemessene Erstversorgung ihres Personal sowie ihrer Patientinnen und Patienten zu halten.

3. Abschnitt: Massnahmen im Fall einer Pandemiebedrohung oder Pandemie

Art. 11 Ausfuhr von Arzneimitteln

Der Bundesrat kann im Fall einer Pandemiebedrohung oder Pandemie die Ausfuhr von Impfstoffen, antiviralen Medikamenten oder anderen geeigneten Arzneimitteln gegen Influenza beschränken oder verbieten, sofern Mängel in der Versorgung mit solchen Arzneimitteln auftreten oder absehbar sind.

Art. 12 Prioritätenliste

¹ Das Departement kann bei einer Mangellage die Zuteilung von Impfstoffen, antiviralen Medikamenten oder anderen geeigneten Arzneimitteln gegen Influenza der Bedrohungslage angemessen mit einer Prioritätenliste und einem Verteilerschlüssel regeln. Es arbeitet dabei mit den Kantonen zusammen und berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Anliegen.

² Mit der Zuteilung ist der grösstmögliche Nutzen für die Gesundheit der Bevölkerung anzustreben, insbesondere sollen eine angemessene Gesundheitsversorgung sowie wichtige Dienste erhalten bleiben. Namentlich kann folgenden Personenkategorien Priorität eingeräumt werden:

- a. Medizinal- und Pflegepersonal;
- b. Personen, die in wichtigen öffentlichen Diensten wie innere und äussere Sicherheit, Transport, Kommunikation sowie Versorgung mit Energie, Trinkwasser und Nahrungsmitteln tätig sind;
- c. Personen, für die eine Influenzaerkrankung ein erhöhtes Sterberisiko darstellt.

³ Im Übrigen richtet sich die Zuteilung nach anerkannten medizinischen und ethischen Kriterien. Wirtschaftliche Bedürfnisse sind zu berücksichtigen.

Art. 13 Übernahme der Kosten von Kauf und Verteilung des Impfstoffes

¹ Der Bund übernimmt während einer Pandemiebedrohung oder Pandemie die Kosten für den Kauf des Impfstoffs, wenn nur so die Versorgung und gerechte Verteilung sichergestellt werden können.

² Die Kantone tragen die Kosten für die Verteilung dieses Impfstoffes, namentlich für die Organisation und den Betrieb von Impfzentren.

**4. Abschnitt:
Massnahmen nach einer Pandemiebedrohung oder Pandemie****Art. 14** Auskunft

Das Schweizerische Heilmittelinstitut gibt dem Bundesamt auf Anfrage Auskunft über unerwünschte Wirkungen und Vorkommnisse, die auf Impfungen gegen Influenza zurückzuführen sind oder zurückgeführt werden könnten.

Art. 15 Beurteilung von Impffolgen

Das Bundesamt stellt nach Anhörung der Kantone Empfehlungen auf für die medizinische Beurteilung von Folgen aus Impfungen gegen Influenza bei einer Pandemiebedrohung oder Pandemie.

Art. 16 Ende der Massnahmen

Mit der Bekanntgabe des Endes der Pandemiebedrohung oder Pandemie legt der Bundesrat fest, welche angeordneten Massnahmen zu welchem Zeitpunkt dahinfallen oder aufzuheben sind.

Art. 17 Berichterstattung

Nach der Pandemiebedrohung oder Pandemie erstellt das Departement in Zusammenarbeit mit den Kantonen zuhanden des Bundesrats einen Bericht über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der getroffenen Massnahmen.

5. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 18**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

